

§ 10 RSFV — Zusammensetzung des Beirats

Reisesicherungsfondsverordnung

Stand: 09.07.2021 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Reisesicherungsfonds beruft einen aus sachkundigen und vertrauenswürdigen Personen bestehenden Beirat, der die Geschäftsführung berät und unterstützt.

(2) Der Beirat hat neun bis elf Mitglieder. Der Reisesicherungsfonds fordert die jeweiligen Verbände, Organisationen und Körperschaften auf, sachkundige Personen vorzuschlagen, die folgende Interessen vertreten:

1. Interessen der größeren Reiseanbieter (ein Mitglied),
2. Interessen der kleinen und mittleren Reiseanbieter (ein Mitglied),
3. Interessen der Vermittler verbundener Reiseleistungen (ein Mitglied),
4. Interessen des Verbraucherschutzes (zwei Mitglieder),
5. Interessen der Kreditwirtschaft (ein Mitglied),
6. Interessen der Versicherungswirtschaft (ein Mitglied),
7. Interessen des Bundes (ein bis zwei Mitglieder),
8. Interessen der Länder (ein bis zwei Mitglieder).

(3) Die in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig für einen Reiseanbieter tätig sein.

(4) Die Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschafterversammlung benannt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wiederbenennung ist möglich.

Zitiervorschlag: § 10 RSFV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/RSFV/10>